



Beschlussvorlage 2023/147	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	04.05.2023	öffentlich

Gemeinde Affing, 20. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) - Stellungnahme der Stadt Friedberg gem. § 4 Abs. 1 BauGB -

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Friedberg erhebt im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB gegen den Entwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 28.03.2023 keine Einwände.
2. Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt im Hinblick auf die Geschäftsordnung für dieses Verfahren auf eine erneute Vorstellung im Gremium zu verzichten, sofern künftige Planänderungen weiterhin keine erheblichen Auswirkungen auf das Stadtgebiet vermuten lassen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Mit Mail vom 24.04.2023 bittet das Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung im Auftrag der Gemeinde Affing die Stadt Friedberg im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 24.05.2023 um Stellungnahme zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft).

Anlass der Planung ist, dass die Gemeinde Affing ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchte. Nachdem in Bayern die Windkraft über Jahre hinweg durch die 10 H-Regelung stark reglementiert wurde, da damit Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Höhe zur nächstgelegenen bauplanungsrechtlich zugelassenen Wohnbebauung bzw. zum nächsten Ortsrand einhalten mussten um ihre Privilegierung im Außenbereich aufrecht erhalten zu können, findet nun vor dem Hintergrund sichtbar werdender Energieabhängigkeiten ein Umdenken statt.

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit der Gesetzesnovelle Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die ein Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in den entsprechenden Bereichen verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig.

Um die Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin räumlich ordnen zu können, veranlasst die Gemeinde Affing eine Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann.

Wie auch bei der 53. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung der Stadt Friedberg wurden die **harten und weichen Tabuzonen** im Gemeindegebiet Affing ermittelt. Daraus ergaben sich Potentialflächen, woraus wiederum die **drei Konzentrationsflächen** abgeleitet wurden (s. Anlage 1). Maßgeblich für die Situierung und Größe der Konzentrationszonen waren die berücksichtigten Siedlungsabstände, die Einflugschneise und der Schutzbereich des Flughafens, Stromleitungen, FFH-Gebiete, ein Trinkwasserschutzgebiet, der Arten- sowie der Biotopschutz.

Vergleich (vorbehaltlich Änderungen, da Verfahren noch nicht abgeschlossen sind):

	Stadt Friedberg	Gemeinde Affing
Abstand zur Wohnbebauung (Innenbereich)	1.150 m	1.000 m
Abstand zur Wohnbebauung (Außenbereich)	800 m	550 m

Konzentrationsflächen	504 ha	206 ha
Derzeitiger Anteil Konzentrationsflächen am Gemeindegebiet	6,2 %	4,6 %

Am südöstlichen Rand des Affinger Gemeindegebiets ergibt sich an der Grenze zur Stadt Friedberg südlich der Ortschaften bzw. Aussiedlerhöfe Frechholzhausen und Pfaffenzell die **Konzentrationszone 2**. Hierbei werden die Abstände von 1.000 m zum Ortsteil Frechholzhausen und 550 m zum Aussiedlerhof Pfaffenzell berücksichtigt. **Die zu dieser Konzentrationsfläche nächstgelegenen Siedlungsgebiete im Stadtgebiet Friedberg sind > 1.500 m davon entfernt.**

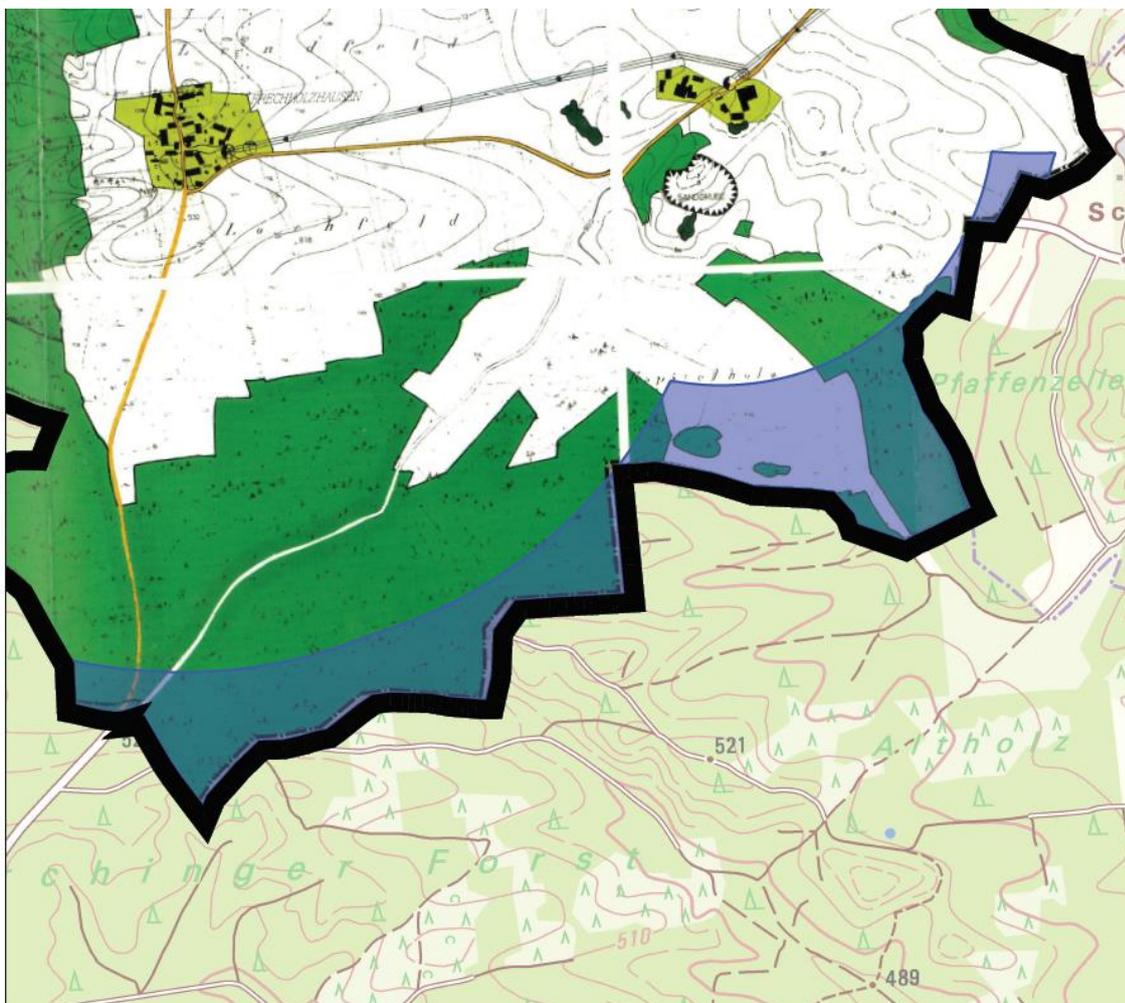


Abbildung 1: Konzentrationszone K2 der Gemeinde Affing



Aus Sicht des Baureferats ergibt sich durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) kein negativer Einfluss auf das Stadtgebiet Friedberg. Es wird deshalb vorgeschlagen, gegen die geplante Änderung keine Einwendungen zu erheben. Im weiteren Planungsprozess ist zu prüfen, ob die Lücke (roter Kreis) zwischen der Affinger Konzentrationsfläche K2 und der Friedberger Konzentrationsfläche im Derchinger Forst geschlossen werden kann.

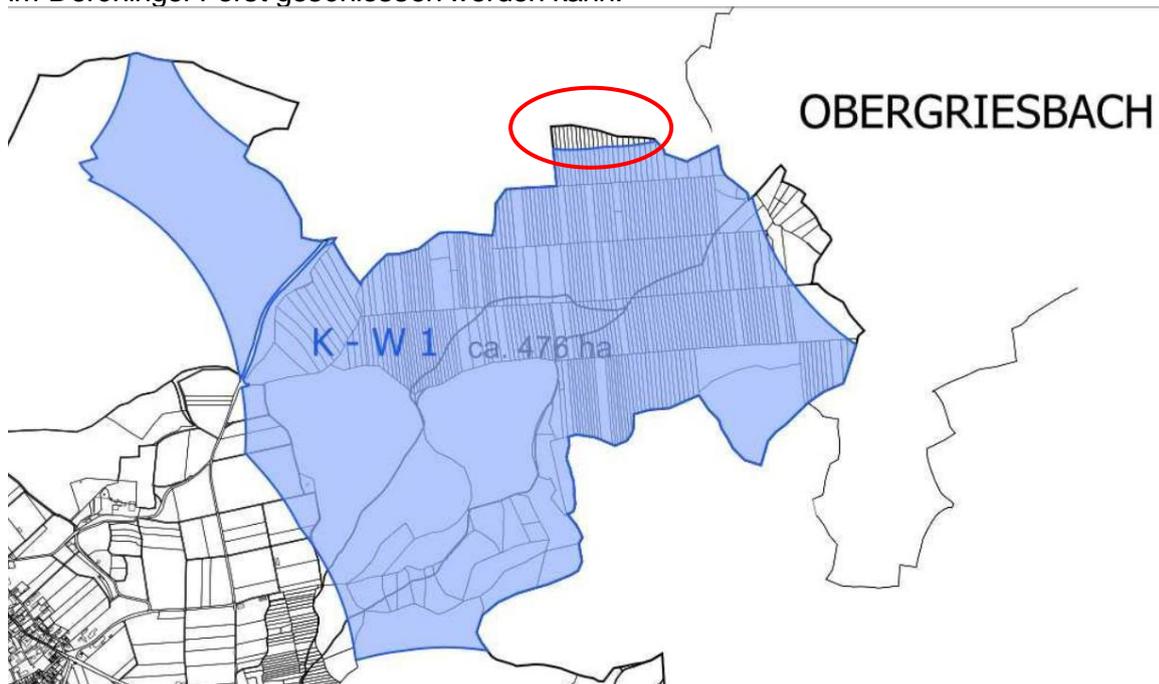


Abbildung 2: Konzentrationsfläche K -W1 der Stadt Friedberg (Derchinger Forst)

Anlagen:

- 1 – Planzeichnung Konzentrationsflächenplanung Affing
- 2 – Begrünung und Umweltbericht